

14.10.2020

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 26.10.2020
TOP 9.

öffentlich
DSNR.: SR 145/2020

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung und der Entschädigungssatzung

Anlage/n:

Sachbericht:

Mit E-Mail vom 12.10.2020 beantragten die Fraktionen die Änderung der Geschäftsordnung und der Entschädigungssatzung. Der Antrag lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Dr. Fendt,

nach den Erfahrungen der ersten Monate der neuen Amtsperiode stellen wir den Antrag, in der nächsten Stadtratssitzung über einige Anpassungen der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weißenhorn sowie der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts abzustimmen.

Diese Anpassungen betreffen die folgenden Punkte und sind wie folgt begründet:

- Um eine fundierte Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse durch die Mitglieder des Stadtrates zu ermöglichen, wozu auch insbesondere Rückfragen an die Verwaltung, die Einholung von zusätzlichen Informationen sowie die Behandlung in einer Fraktionssitzung sowie ggf. die Abstimmung zwischen den Fraktionen gehört, ist es erforderlich, dass die kompletten Sitzungsunterlagen eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für den Bauausschuss, der bei der Abstimmung über Bauanträge Entscheidungen treffen muss, die für die Antragsteller von größter Bedeutung sind.

Insofern ist es sicher auch im Interesse der Bürger/innen, dass ihre Anträge sowohl von der Verwaltung als auch vom Stadtrat mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft werden. Deshalb ist es nicht nur zumutbar, sondern sogar geboten, die Frist zur Abgabe von Bauanträgen, die in der kommenden Bauausschuss-Sitzung behandelt werden sollen, um wenige Tage auf zwei Wochen zu verlängern, so dass sowohl der Stadtverwaltung als auch den Mitgliedern des Stadtrates jeweils eine Woche zur Bearbeitung verbleibt.

Eine in dringenden Fällen erforderliche Verkürzung der Ladungsfrist bzw. verspätete Zustellung der Unterlagen sollen weiterhin möglich sein. Dabei soll entsprechend der Regelung für verspätet eingegangene Anträge von Mitgliedern des Stadtrats (in § 27 GeschO) eine mehrheitliche Zustimmung des Stadtrates erforderlich sein.

- Die Regelung, dass in den Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse nur noch die Beiträge derjenigen Mitglieder des Stadtrates veröffentlicht werden, die dies explizit wünschen, hat sich nicht bewährt. Viele Bürger/innen vermissen die Möglichkeit, anhand der Niederschrift im Stadtanzeiger den Verlauf einer Diskussion und insbesondere die Begründung für eine Entscheidung nachvollziehen zu können.

Im Sinne der Transparenz der politischen Entscheidungsfindung sollte deshalb zum früheren Verfahren zurückgekehrt werden, dass die wesentlichen Inhalte der Wortbeiträge in der Niederschrift wiedergegeben werden. Damit ist ausdrücklich kein Wortprotokoll gemeint, so dass für die Erstellung der Niederschriften auch keine zusätzlichen Personalkapazitäten erforderlich sind. Zur Einsparung von Platz im Stadtanzeiger kann außerdem bei Bedarf auch die Darstellung des Sachverhalts gegenüber der Sitzungsvorlage gekürzt und auf die wesentlichen Inhalte beschränkt werden.

- Durch die bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weißenhorn sowie der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erhalten fraktionslose Mitglieder des Stadtrates kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Diese Ungleichbehandlung soll beendet werden.

Aus den genannten Gründen stellen wir den Antrag, in der nächsten Stadtratssitzung den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weißenhorn wird wie folgt geändert:
 - a. § 26 (3) Satz 1 wird neu formuliert zu: „Der Tagesordnung sind sämtliche relevante Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.“
 - b. § 26 (3) wird ein neuer Satz 5 angefügt: „Werden Unterlagen verspätet bereitgestellt, bedarf die Behandlung des Tagesordnungspunktes der mehrheitlichen Zustimmung des Stadtrats.“
 - c. § 26 (4) Satz 1 wird neu formuliert zu: „Die Ladungsfrist beträgt acht Tage für den Stadtrat und für die Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden, wenn der Stadtrat in der Sitzung der Behandlung mehrheitlich zustimmt.“
 - d. § 35 (1) Satz 1 wird neu formuliert zu: „Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet und in denen die wesentlichen Inhalte der Wortbeiträge zusammengefasst wiedergegeben werden.“
2. § 3 (2) Buchstabe c) Unterbuchstabe d. der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird neu formuliert zu: „die notwendige Teilnahme an maximal 30 Fraktionssitzungen pro Jahr, wobei das ehrenamtliche Stadratsmitglied nicht Mitglied einer Stadratsfraktion sein muss und auch an Fraktionssitzungen anderer Fraktionen oder Gruppierungen teilnehmen kann.“

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unseren Antrag und unsere Vorschläge unterstützen könnten.

Bitte bestätigen Sie uns kurz den Eingang dieses Mails.

Vielen Dank und herzliche Grüße

Franz-Josef Niebling, Vorsitzender CSU-Stadtratsfraktion
Dr. Jürgen Bischof, Vorsitzender WÜW-Stadtratsfraktion
Herbert Richter, Vorsitzender SPD-Stadtratsfraktion
Ulrich Hoffmann, Vorsitzender ÖDP-Stadtratsfraktion

Aus dem Änderungsvorschlag des § 35 Abs. 1 Satz 1 (Umfang der Niederschrift) schlägt die Verwaltung das Wortprotokoll vor, um den Verlauf der Sitzung bestmöglich wiedergegeben zu können.

Ergänzend hierzu liegen der Verwaltung bereits weitere Punkte zur Änderung vor, die in diesem Zuge mit eingearbeitet werden können:

1. § 14 Abs. 2 Nr. 2 b) iii. Nr.1 der Geschäftsordnung: Änderung des anzuwendenden Zinssatzes

Hier lautet die Regelung, zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch: (...) der Erlass, die Niederschlag, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung (...) bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall: (...) Stundung (...) vereinbarte Stundung mit Zinsvereinbarung von 4 % über Basiszinssatz.

Das LRA Neu-Ulm hat im Schreiben vom 23.06.20 sich wie dahingehend geäußert, dass die in den 1990er Jahren durch Stadtratsbeschluss angesetzten „4 % über Basiszinssatz“ nicht rechtmäßig sind. Die Höhe der Zinsen sei durch Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b) dd) i.V.m. § 238 Abs. 1 AO verbindlich vorgegeben. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b) dd) KAG beschränke die Zinshöhe allerdings abweichend von § 238 Abs. 1 AO auf zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Der seit 01.01.2016 anzuwendende Zinssatz läge somit bei 1,12 %.

2. Anlage D), Nr. 5 zur Geschäftsordnung:

Hier haben seit der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung ergänzende Sitzungen stattgefunden, sodass sich die Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetz ergänzt haben. Die hervorgehobenen Punkt haben sich verändert:

- a. Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (EWAG) als Aufsichtsratsmitglied **und stellv. Aufsichtsrat (zeitlich befristet)**
- b. Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) als ehrenamtliches Mitglied **und stellvertretender Vorstand**
- c. Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH als Gesellschaftervertreter
- d. Fernwärme Weißenhorn GmbH als Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied. **Jährlich wechselnd mit dem Landrat Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Stellvertreter.**

- e. Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS) als Mitglied **und Vorstandsmitglied**
- f. Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V. als Mitglied
- g. Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ als Verbandsrat
- h. Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ als Verbandsrat **und stellvertretender Verbandsvorsitzender**
- i. Schulverband der Mittelschule Weißenhorn als Verbandsvorsitzender
- j. Bezirksversammlung des Bayerischen Städtetages als Mitglied
- k. Kreisverband des Bayerischen Gemeindetages als Mitglied
- l. Musikschule Weißenhorn Pfaffenhorn e. V. als erster Vorstand
- m. IG-Interessengemeinschaft Illertalbahn e.V. als Mitglied
- n. Regio-S-Bahn Donau-Iller e.V. als Mitglied
- o. Unterschiedliche Ausbildungs- und Studieneinrichtungen als Dozent

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt mit sofortiger Wirkung die Änderung der Geschäftsordnung und der Entschädigungssatzung in folgenden Punkten:

3. Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weißenhorn wird wie folgt geändert:
 - a. § 14 Abs. 2 Nr. 2 b) iii. Nr.2: Änderung des Zinssatzes von 4% auf 1,12%.
 - b. § 26 (3) Satz 1 wird neu formuliert zu: „Der Tagesordnung sind sämtliche relevante Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.“
 - c. § 26 (3) wird ein neuer Satz 5 angefügt: „Werden Unterlagen verspätet bereitgestellt, bedarf die Behandlung des Tagesordnungspunktes der mehrheitlichen Zustimmung des Stadtrats.“
 - d. § 26 (4) Satz 1 wird neu formuliert zu: „Die Ladungsfrist beträgt acht Tage für den Stadtrat und für die Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden, wenn der Stadtrat in der Sitzung der Behandlung mehrheitlich zustimmt.“
 - e. § 35 (1) Satz 1 wird neu formuliert zu: „Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften in Form eines Wortprotokolls gefertigt.“
 - f. Änderung der Anlage D) Nr. 5:
 - a. Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (EWAG) als Aufsichtsratsmitglied und stellv. Aufsichtsrat (zeitlich befristet)
 - b. Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) als ehrenamtliches Mitglied und stellvertretender Vorstand

- c. Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH als Gesellschaftervertreter
 - d. Fernwärme Weißenhorn GmbH als Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied. Jährlich wechselnd mit dem Landrat Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Stellvertreter.
 - e. Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS) als Mitglied und Vorstandsmitglied
 - f. Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V. als Mitglied
 - g. Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ als Verbandsrat
 - h. Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ als Verbandsrat und stellvertretender Verbandsvorsitzender
 - i. Schulverband der Mittelschule Weißenhorn als Verbandsvorsitzender
 - j. Bezirksversammlung des Bayerischen Städtetages als Mitglied
 - k. Kreisverband des Bayerischen Gemeindetages als Mitglied
 - l. Musikschule Weißenhorn Pfaffenhorn e. V. als erster Vorstand
 - m. IG-Interessengemeinschaft Illertalbahn e.V. als Mitglied
 - n. Regio-S-Bahn Donau-Iller e.V. als Mitglied
 - o. Unterschiedliche Ausbildungs- und Studieneinrichtungen als Dozent
4. § 3 (2) Buchstabe c) Unterbuchstabe d. der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird neu formuliert zu:
 „die notwendige Teilnahme an maximal 30 Fraktionssitzungen pro Jahr, wobei das ehrenamtliche Stadtratsmitglied nicht Mitglied einer Stadtratsfraktion sein muss und auch an Fraktionssitzungen anderer Fraktionen oder Gruppierungen teilnehmen kann.“

Nach Beschlussfassung werden die Änderungen eingearbeitet und jedes Stadtratsmitglied erhält eine geänderte Fassung.

Melanie Müller
 Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
 1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP 's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.